

**Bericht**  
**über die Sitzung des Ortsgemeinderates Bechhofen**  
**vom 20.05.2026**

**1. Dorferneuerung; Antrag auf Anerkennung als Schwerpunktgemeinde**

Das Land Rheinland-Pfalz sieht auch im kommenden Jahr 2027 wieder eine Sonderförderung anerkannter Investitions- und Maßnahmenschwerpunkte in der Dorferneuerung, sogenannte Schwerpunktgemeinden, vor. Der Anerkennungszeitraum beträgt 8 Jahre. Während dieses Zeitraumes können sowohl private als auch öffentliche Maßnahmen, die eine strukturelle Verbesserung der Gemeinde bewirken, durch Landesmittel vorrangig gefördert werden.

In jedem Landkreis werden jährlich nur zwei Gemeinden als Schwerpunkt anerkannt. Anträge auf Anerkennung einer Gemeinde sind bis spätestens 15.06.2025 über die Kreisverwaltung und die ADD Trier an das Innenministerium zu stellen.

Der Ortsgemeinderat Bechhofen beschließt die Anerkennung als Investitions- und Maßnahmenschwerpunkt in der Dorferneuerung zu beantragen.

Der Ortsgemeinderat wählt folgende Maßnahmen für die Priorität 1, 2 und 3:

1. Erarbeiten von Lösungsansätzen für das Dorfgemeinschaftshaus
2. Aufwertung und Erweiterung der örtlichen Spielplätze (z. B. Lehmenkaut, Finkenstraße)
3. Orte der Begegnung schaffen und erhalten (z. B. Mehrgenerationenplatz)

**2. Dachsanierung des alten Wohnhauses in der Hauptstraße 85**

Die Ortsgemeinde Bechhofen hat im Rahmen des Regionalen Zukunftsprogramms des Landes Rheinland-Pfalz Fördermittel für mehrere Maßnahmen beantragt. Hierzu zählen insbesondere:

- Sanierungsmaßnahmen an der Kindertagesstätte,
- die Sanierung des Flachdaches des Dorfgemeinschaftshauses sowie
- die energetische Dacherneuerung des alten Wohnhauses in der Hauptstraße 85.

Mit Bewilligungsbescheid der Verbandsgemeindeverwaltung vom 02.12.2025 wurden die beantragten Maßnahmen grundsätzlich als förderfähig anerkannt.

Das Förderprogramm ist jedoch an die Bedingung geknüpft, dass die jeweiligen Maßnahmen bis spätestens zum 31.12.2028 vollständig umgesetzt und abgeschlossen sein müssen.

Seitens der Verwaltung wurden im Hinblick auf die Umsetzung der Maßnahmen Sanierung Kindertagesstätte sowie Sanierung des Flachdaches am Dorfgemeinschaftshaus Bedenken geäußert. Beide Vorhaben stellen umfangreiche Gesamtmaßnahmen dar. Beim Landesjugendamt wurde bzgl. der Kombinationsförderung von Landesmitteln und Mittel aus dem Regionalen Zukunftsprogramm angefragt. Eine Kombinationsförderung wurde ausgeschlossen, sodass Landesförderungen in Bezug auf die KITA nicht mit den Mitteln aus dem Regionalen Zukunftsprogramm kombiniert werden können.

Die Teilabschnitte können nicht isoliert betrachtet werden, sondern müssen jeweils als Gesamtprojekt (Sanierung der Kindertagesstätte bzw. des Dorfgemeinschaftshauses als Ganzes) bewertet werden.

Vor diesem Hintergrund wären umfangreiche Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen gemäß § 10 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) erforderlich. Hierbei wären unter anderem zu prüfen:

- Vergleich der Kosten einer Sanierung gegenüber einem möglichen Neubau (z. B. bei der Kindertagesstätte oder dem Dorfgemeinschaftshaus),
- Darstellung der Folge- und Bewirtschaftungskosten,

- Gegenüberstellung der Kostenentwicklung mit und ohne Sanierungsmaßnahmen.

Die Durchführung solcher Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen sowie die anschließende planerische Vorbereitung würden voraussichtlich einen erheblichen Zeitbedarf verursachen und könnten die fristgerechte Umsetzung der Maßnahmen bis zum 31.12.2028 gefährden.

Aus diesem Grund empfiehlt die Verwaltung, im Rahmen des Zukunftsprogrammes zunächst das überschaubarere Projekt der Dacherneuerung und energetischen Sanierung des alten Wohnhauses in der Hauptstraße 85 umzusetzen. Dieses Projekt erscheint sowohl hinsichtlich des Planungsumfangs, der Umsetzungsdauer als auch der finanziellen Dimension besser geeignet, um die bewilligten Fördermittel innerhalb der vorgegebenen Frist sicher zu verwenden.

Der Ortsgemeinderat erörtert die Angelegenheit ausführlich. Im Zuge der Beratung kristallisiert sich heraus, dass die im Kapitel II „Klimaschutz-, Klimaresilienz- und sonstige strukturelle Maßnahmen“ veranschlagten Fördermittel (Sanierung Kita 40.000 EUR und Sanierung Flachdach Dorfgemeinschaftshaus 41.000 EUR) in Höhe von insgesamt rund 81.000 EUR durch die Alternativmaßnahme der energetischen Dachsanierung am alten Wohnhaus voraussichtlich nicht vollständig ausgeschöpft werden können.

Vor diesem Hintergrund wird angeregt, den Einsatz der Fördermittel nicht ausschließlich auf das Wohnhaus in der Hauptstraße 85 zu konzentrieren, sondern ergänzend die Dachfläche in der Verlängerung des Wohnhauses (über dem Mehrgenerationenhaus) in die Überlegungen einzubeziehen, um eine zweckmäßige Verwendung der Fördermittel sicherzustellen. Zur weiteren Klärung des Umfangs der Gesamtmaßnahme soll durch die Bauabteilung oder einen zu beauftragenden Sachverständigen sowohl das Dach des Wohnhauses als auch das Dach des Jugendraumes bzw. des angrenzenden Bereichs hinsichtlich der baulichen Voraussetzungen und der voraussichtlichen Kosten begutachtet werden. Auf dieser Grundlage soll die Beratung in der nächsten Sitzung fortgeführt werden.

### **3. Annahme von Spenden**

Gem. § 94 Abs. 3 GemO dürfen alle Angebote für Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen an die Kommunen nur noch durch den Ortsbürgermeister sowie die Ortsbeigeordneten entgegengenommen werden. Sie müssen ab einem Betrag in Höhe von 100,00 EUR unverzüglich der Kreisverwaltung Südwestpfalz als Aufsichtsbehörde angezeigt werden. Über die Annahme der Spenden, Schenkungen oder Zuwendungen entscheidet der Ortsgemeinderat.

Der Ortsgemeinderat stimmt der Annahme der angebotenen Spende zu.

### **4. Änderung des Bebauungsplanes „1. Änderungsplan zum Bebauungsplan auf dem Holzkopf Teil II, 4. Änderung“, Zustimmung zum Planentwurf**

Der Ortsgemeinderat Bechhofen strebt die Umwandlung einer Grünfläche in ein Baugrundstück an und hat zur Einleitung des Bebauungsplanverfahrens den Aufstellungsbeschluss gefasst. Gleichzeitig wurde in der Sitzung vom 28.04.2025 die Abwicklung im beschleunigten Verfahren nach §13 a BauGB beschlossen (Bebauungsplan der Innenentwicklung).

Zur Regelung der möglichen Bebauung wurde im Geltungsbereich auf dem Grundstück 1960/17 ein Baufenster festgesetzt, welches sich in seiner Größe an den Vorgaben des Ursprungsplans orientiert. Das Grundstück ist mit einem Einzelhaus bebaubar, in welchem bis zu zwei Wohneinheiten untergebracht werden können. Außerdem ist die First- sowie die Traufhöhe so festgesetzt, dass sie die umliegende

Umgebungsbebauung nicht überschreitet und sich das Gebäude in das Ortsbild einfügt.

Ortsbürgermeister Seffrin erläutert erneut, dass die Zuwegung sowie der Fußweg Gemeindeseigentum verbleiben.

Der Ortsgemeinderat stimmt der vorgelegten Planung zu und bestimmt diese für die Veröffentlichung im Internet nach §13 BauGB i. V. m. §3 Abs. 2 BauGB. Den berührten Behörden oder sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben.

## **5. Freiflächenphotovoltaikanlagen**

Zur Planung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen hat die Arbeitsgemeinschaft bestehend aus dem Büro „wir.solar“ und der Bürgerenergiegesellschaft Südwestpfalz/ Saarpfalz im Auftrag der Verbandsgemeindeverwaltung Zweibrücken-Land für den Bereich der Verbandsgemeinde eine Potentialanalyse durchgeführt. Die Ergebnisse für die Ortsgemeinde Bechhofen wurden dem Ortsgemeinderat in der Sitzung vom 27.09.2023 vorgestellt.

In der Sitzung vom 15.11.2023 hat sich der Ortsgemeinderat grundsätzlich für eine Ausweisung von PV-Flächen ausgesprochen. Im Zeitraum danach haben die Wettbewerber, Wir.Solar, Pfalzsolar, Wiwi, Pionext und Prokon ihr Konzept zur Freiflächen-Photovoltaik-Versorgung in Bechhofen vorgestellt. Es fanden auch Informationsveranstaltungen statt. Ein konkretes Projekt ist bislang jedoch noch nicht realisiert worden. Nun hat sich im April 2026 erneut ein Projektierer gemeldet.

Die Ortsgemeinde kann nunmehr entscheiden, wie sie weiter vorgehen will. Der Projektierer hat angeboten das Projekt dem Ortsgemeinderat oder aber auch der Bürgerschaft vorzustellen.

Innerhalb der Verbandsgemeinde sind derzeit bereits über 10 Solarparks in Planung, darunter ein Agri-PV Solarpark. Jeweils ein Solarpark in Walshausen und in Contwig wurden bereits errichtet.

Unter Berücksichtigung der Belange der Landwirtschaft sowie der weiteren städtebaulichen und gemeindlichen Interessen wird die Einleitung eines entsprechenden Bauleitplanverfahrens abgelehnt.

## **6. Beratung und Grundsatzentscheidung zur möglichen Anschaffung von „StreetBuddy“-Warnfiguren zur Verkehrsberuhigung**

Herr Sören Bernhard ist mit dem Vorschlag an die Ortsgemeinde herangetreten, an verschiedenen Stellen innerhalb der Ortslage sogenannte „StreetBuddy“-Warnfiguren zu installieren. Bei den „StreetBuddys“ handelt es sich um auffällige Warnfiguren, die insbesondere auf Kinder und gefährdete Bereiche im Straßenraum aufmerksam machen sollen. Ziel ist es, Verkehrsteilnehmer zu einer erhöhten Aufmerksamkeit sowie zu einer Reduzierung der Geschwindigkeit zu bewegen.

Seitens der Verwaltung bzw. der Ortsgemeinde wäre im Falle einer grundsätzlichen Zustimmung im nächsten Schritt gemeinsam mit der Straßenverkehrs- und Ordnungsbehörde zu prüfen, an welchen Standorten eine Aufstellung möglich und sinnvoll erscheint, welche straßenverkehrsrechtlichen Anforderungen zu beachten sind, sowie in welcher konkreten Form die Installation erfolgen kann.

Die Ortsgemeinde arbeitet bereits seit längerer Zeit daran, Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit sowie zur Sensibilisierung der Verkehrsteilnehmer innerhalb der Ortslage umzusetzen. Die vorgeschlagene Installation von „StreetBuddy“-Warnfiguren könnte hierzu einen weiteren ergänzenden Beitrag leisten.

Der Ortsgemeinderat begrüßt grundsätzlich den Vorschlag zur Anschaffung und Installation von „StreetBuddy“-Warnfiguren innerhalb der Ortslage Bechhofen. Die Verwaltung wird beauftragt, gemeinsam mit der Straßenverkehrs- und Ordnungsbehörde ein entsprechendes Konzept hinsichtlich möglicher Standorte und der rechtlichen Rahmenbedingungen zu erarbeiten und dem Ortsgemeinderat zur weiteren Beratung vorzulegen.

#### **7. Malerarbeiten Jugendraum; Auftragsvergabe**

Der Vorsitzende beantragt die vom Ortsgemeinderat gewünschte Aussprache zur Wahrung schutzwürdiger Interessen der Anbieter in den nichtöffentlichen Sitzungsteil zu verschieben.

### **Nichtöffentlich**

#### **7. Malerarbeiten Jugendraum; Auftragsvergabe**

Der Ortsgemeinderat beschließt eine Auftragsvergabe.